



## Wege in die Gesundheitsversorgung für EU-Bürger\*innen in Deutschland

Wie Sie als EU-Bürger\*innen in Deutschland Zugang zum Gesundheitssystem bekommen können, hängt von Ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Art Ihres Aufenthaltsstatus ab.

### Arbeitnehmer\*innen in Deutschland

Als **abhängig Beschäftigte**, wenn Sie also legal berufstätig sind, sind Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert. Der Versicherungsschutz gilt in diesem Fall auch für Ihre Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese in Deutschland oder einem anderen EU-Land wohnen. Wenn Familienangehörige der in Deutschland angestellten Person im Heimatland medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, trägt die deutsche gesetzliche Krankenversicherung die Kosten.

Wenn Sie zwar in Deutschland über Ihren Arbeitgeber gesetzlich versichert sind, aber trotzdem in einem anderen EU-Land ihren Wohnsitz haben und sich dort auch medizinisch behandeln lassen möchten, können sie sich mit dem sogenannten „[portable Document](#)“ (tragbares Dokument) ihren Versicherungsschutz nachweisen lassen und die Kosten werden von der Versicherung im Deutschland übernommen.

Mehr Informationen erhalten Sie [hier](#).

### Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) / Absicherung im Krankheitsfall über das Herkunftsland

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Sie Ihren Krankenversicherungsschutz aus dem Herkunftsland „mitbringen“. Wenn Sie zum Beispiel während eines **zeitlich begrenzten Aufenthalts in Deutschland** krank werden, haben Sie Anspruch auf die gleiche medizinische Versorgung wie Menschen, die in Deutschland versichert sind. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), die Sie bei Gesundheitsbehörden, Ihrer Krankenkasse oder einer [nationalen Kontaktstelle](#) im Herkunftsland beantragen können, dient als Nachweis Ihres Versicherungsschutzes im Herkunftsland.

Ihr **Leistungsanspruch** mit der EKVK gilt für *notwendige* medizinische Behandlungen, welche über die Notfallversorgung hinaus jegliche Behandlungen einschließt, die eine Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes verhindern. Auch ohne die EKVK darf Ihnen die reguläre Behandlung in diesem Sinne nicht verweigert werden, jedoch ist es möglich, dass Sie eine Vorauszahlung leisten müssen, für die Sie anschließend im Herkunftsland eine Rückerstattung beantragen können.

EU-Bürger\*innen, die wegen einer **geplanten medizinischen Behandlung** nach Deutschland kommen möchten, müssen diese in der Regel vorher genehmigen lassen.

### **Fehlender Krankenversicherungsschutz**

Wenn tatsächlich weder ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht, noch eine Krankenversicherung aus dem Herkunftsland „mitgebracht“ werden kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich trotzdem in Deutschland zu versichern.

Für Menschen, die in Deutschland einer irregulären Beschäftigung nachgehen (die also „schwarz arbeiten“), ist es hilfreich zu überlegen, wie die Arbeit legalisiert und so Zugang zur gesetzlichen Versicherung gewährleistet werden kann.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit sich **freiwillig bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse** zu versichern. Die Voraussetzung für Aufnahme in das staatliche Versicherungssystem ist jedoch der Nachweis, dass Sie bereits im Herkunftsland über die gesetzliche Krankenkasse versichert waren. Sollten Sie in einem anderen EU-Land zuvor privat versichert gewesen sein, müssen Sie sich auch in Deutschland privat krankenversichern.

### **Krankenversicherung über das Fürsorgesystem (Sozialhilfe)**

Eine weitere Möglichkeit ist es, sich über das deutsche Fürsorgesystem bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern.

### **Freizügigkeit**

Grundsätzlich haben EU-Bürger\*innen das Recht sich bis zu 3 Monate ohne Bedingungen in Deutschland aufzuhalten. Nach 3 Monaten haben Sie ein Aufenthaltsrecht, wenn Sie selbstständig arbeiten oder abhängig beschäftigt sind sowie wenn sie auf der Suche nach einer Arbeitsstelle sind. Gleichzeitig müssen Sie jedoch nachweisen, dass Sie sich nicht alleine wegen der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, also zum Beispiel auch in Deutschland leben möchten, um bei Familienangehörigen zu sein.

### **Leistungsausschlussgesetz**

Während des 3-monatigen Zeitraums sind Sie vom Leistungsanspruch ausgeschlossen, weil Sie noch Anspruch auf Sozialleistungen in ihrem Herkunftsland haben. Wenn Sie jedoch

selbstständig arbeiten oder angestellt werden (dabei gilt als Minimum eine 400-Euro-Stelle), können Sie Sozialleistungen beziehen.

Als **Bürger\*innen aus Bulgarien und Rumänien** haben Sie zwar nicht in jedem Fall eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis, jedoch dürfen Sie trotzdem in Deutschland Sozialleistungen beantragen.

### **Antrag auf Sozialleistungen**

Um einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, müssen Sie einige Dokumente ausfüllen und zusammen mit persönlichen Unterlagen bei einem Jobcenter in Ihrer Nähe einreichen. [Hier](#) können Sie nach dem **Amt in Ihrer Nähe** suchen. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, den Antrag alleine auszufüllen, können Sie sich [hier](#) den **Antrag in einfacher Sprache** ansehen. Außerdem können Sie zu [Beratungsstellen](#) gehen und sich dort Unterstützung holen.